

Bayerischer Handball-Verband

S a t z u n g

Stand: 01. Juli 2008

Satzung

| | |
|--|-----------|
| I. Grundsätze, Mitgliedschaft, Verbandsgewalt..... | 4 |
| § 1 Name, Sitz und Zweck | 4 |
| § 2 Neutralität, Gemeinnützigkeit..... | 4 |
| § 3 Aufgaben..... | 4 |
| § 4 Unselbständige Untergliederungen | 5 |
| § 5 Mitgliedschaft | 5 |
| § 6 Einzelpersonen | 6 |
| § 7 Aktives Wahlrecht | 6 |
| § 8 Passives Wahlrecht | 6 |
| § 9 Rechte der Vereine | 7 |
| § 10 Pflichten der Vereine..... | 7 |
| § 11 Rechtsgrundlagen..... | 8 |
| § 12 Straf-, Ordnungs- und sonstige Maßnahmen, Rechtsbehelfe und Rechtsmittel, Vollstreckung . | 9 |
| § 13 Ende der Mitgliedschaft | 11 |
| § 14 Wiederaufnahme..... | 11 |
| § 15 Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder | 12 |
| II) Die Organe und ihre Aufgaben..... | 12 |
| § 16 Verwaltungsorgane | 12 |
| § 17 Rechtsorgane und Rechtsinstanzen..... | 12 |
| § 18 Rechte und Pflichten der Organe und ihrer Mitglieder | 13 |
| § 19 Der Verbandstag | 13 |
| § 20 Der außerordentliche Verbandstag..... | 16 |
| § 21 Der Erweiterte Vorstand..... | 16 |
| § 22 Das Präsidium..... | 17 |
| § 23 Der Verbandspräsident | 19 |
| § 24 Vizepräsidenten | 20 |
| § 25 Vizepräsident Finanzen | 20 |
| § 26 Vizepräsident Jugend | 20 |
| § 27 Vizepräsident Talentförderung..... | 21 |
| § 27 a Vizepräsident Bildung | 21 |
| § 28 Vizepräsident Recht..... | 22 |
| § 29 Vizepräsident Spielbetrieb | 22 |
| § 30 Vizepräsidentin für Frauen und Gleichstellung | 23 |
| § 31 Stabsstellen beim Präsidium | 23 |
| § 32 Finanzausschuss | 23 |
| § 33 Verbandsjugendausschuss..... | 24 |
| § 34 Ausschuss für Talentförderung..... | 24 |
| § 34 a Bildungsausschuss | 24 |
| § 35 Rechtsausschuss..... | 25 |
| § 36 Satzungskommission | 25 |
| § 37 Ausschuss für Entwicklung | 26 |
| § 38 Spelausschuss | 26 |
| § 39 Ausschuss für Frauen und Gleichstellung | 27 |
| § 40 Fachausschüsse | 27 |
| § 41 Vertretung der Jugend im BHV | 28 |
| § 42 Der Bezirkstag | 28 |
| § 43 Die Bezirksspielleitung..... | 30 |
| § 44 Der Bezirksvorsitzende | 32 |
| § 45 Zuziehung anderer Mitarbeiter und Dritter..... | 32 |
| § 45 a Dauer der Amtszeit | 32 |
| III. Finanzwirtschaft..... | 33 |
| § 46 Allgemeine Grundsätze der Finanzwirtschaft | 33 |
| § 47 Haushaltsplan und Nachtragshaushalt | 33 |
| § 48 Jahresabschlüsse | 33 |

| | |
|---|-----------|
| § 49 Buch- und Kassenprüfung | 33 |
| § 50 Verbandsvermögen..... | 33 |
| § 51 Finanzordnung | 33 |
| IV. Datenschutzrechtliche Bestimmungen..... | 34 |
| § 52 Zulässigkeit der Datenerhebung, Datenverarbeitung und Datennutzung | 34 |
| § 53 Auskunftserteilung | 34 |
| § 54 Übermittlung von personenbezogenen Daten | 34 |
| § 55 Datenschutzbeauftragter..... | 35 |
| V. Schlussbestimmungen..... | 35 |
| § 56 Haftung des Verbandes | 35 |
| § 57 Auflösung des Verbandes..... | 35 |
| § 58 Satzungsstreitigkeiten..... | 35 |
| § 59 Protokolle | 35 |
| § 60 Amtliche Bekanntmachungen | 36 |
| § 61 Inkrafttreten..... | 36 |
| Abkürzungen in der Satzung und den Ordnungen | 37 |

Ausschließlich aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in der Satzung und den Ordnungen nur die männliche Form eingesetzt.

SATZUNG

I. Grundsätze, Mitgliedschaft, Verbandsgewalt

§ 1 Name, Sitz und Zweck

- (1) ¹Der Bayerische Handball Verband e.V. im BLSV, gegründet im Jahr 1946, hat seinen Sitz in München. ²Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts München eingetragen. ³Gerichtsstand ist München.
- (2) Seine Farben sind weiß-blau.
- (3) Der Bayerische Handball-Verband (BHV) ist die freiwillige Vereinigung aller bayerischen Sportvereine, die den Handballsport betreiben.

§ 2 Neutralität, Gemeinnützigkeit

- (1) ¹Der BHV führt seine Aufgaben in parteipolitischer, konfessioneller und rassischer Neutralität durch. ²Er tritt für religiöse und weltanschauliche Toleranz ein und bekennt sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung.
- (2) ¹Er ist selbstlos tätig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. ²Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. ³Die Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. ⁴Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. ⁵Ausgeschiedene und ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vermögen des Verbandes. ⁶Der Verband darf keine Person durch Ausgaben, die seinem Zweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. ⁷Persone, die sich im Ehrenamt oder nebenberuflich im Verband im gemeinnützigen Bereich engagieren, können im Rahmen der steuerlich zulässigen Ehrenamtszuschläge / Übungsleiterfreibeträge (nach dem EStG) begünstigt werden.

§ 3 Aufgaben

- (1) ¹Der BHV fördert, verbreitet und pflegt den Handballsport für alle Altersklassen beiderlei Geschlechts; dabei ist die Jugendarbeit unter Beachtung der sportlichen und kulturellen Belange besonders zu pflegen. ²Innerhalb der Jugendarbeit ist dem Schulsport besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden.
- (2) Er vertritt die Interessen der ihm angeschlossenen Vereine gegen-

- über Dritten, insbesondere sportlichen und öffentlichen Stellen.
- (3) Innerhalb seines Verbandsgebietes regelt er Organisation und Durchführung des Spielbetriebes.
 - (4) ¹Er sorgt für die sportärztliche Betreuung der aktiven Spieler und Spielerinnen, besonders der Jugendlichen. ²Zur Erfüllung dieser Aufgaben wird vom Präsidenten ein Verbandsarzt berufen.
 - (5) Er übt planmäßige Lehrtätigkeit auf sportlichem und verwaltungstechnischem Gebiet aus.
 - (6) Er erlässt die notwendigen Ordnungen und sonstigen Bestimmungen und überwacht deren Einhaltung.
 - (7) Er ahndet Verstöße gegen Satzung, Ordnungen und Bestimmungen und erledigt sonstige Streitfälle, sofern sie in seine Entscheidungsbefugnis fallen.

§ 4 Unselbständige Untergliederungen

- (1) Der BHV gliedert sich in acht Bezirke (Nummern 1 bis 8). Deren weitere Bezeichnung und die Zuordnung der Vereine zu diesen Bezirken ergeben sich aus der Ordnung über die Bezirke.
- (2) Die Zuordnung der Vereine zu den Bezirken kann durch den Verbandstag oder den Erweiterten Vorstand (EV) zum Beginn eines Spieljahres geändert werden.
- (3) Neu oder wieder aufgenommene Vereine werden vom Präsidium vorläufig bis zur nächsten Sitzung des EV einem Bezirk zugeordnet. Derartige Beschlüsse sind zur endgültigen Entscheidung auf die Tagesordnung der nächsten EV-Sitzung zu setzen.
- (4) ¹Auf Antrag kann das Präsidium nach Anhörung der Spielleitung des betroffenen Bezirks einem Verein genehmigen, am Spielbetrieb eines anderen Landesverbandes teilzunehmen. ²Diese Vereine werden in allen verwaltungstechnischen Angelegenheiten ihrem Stammbezirk zugerechnet.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) ¹Jeder Verein, der Mitglied des BHV werden will, muss Mitglied des BLSV sein. ²Dies gilt auch für alle Vereine, die eine Spielgemeinschaft bilden. ³ Einzelpersonen können die Mitgliedschaft im BHV nicht erwerben.
- (2) ¹Gegenüber dem BLSV ist der Verein zur Meldung aller seiner Mitglieder verpflichtet, also aller Jugendlichen und Erwachsenen, gleich ob aktiv oder passiv. ²Neuzugänge und Abgänge sind sofort namentlich zu melden.
- (3) ¹Nach Aufnahme in den BLSV ist ein schriftlicher Antrag auf Zulassung zum Spielbetrieb über die zuständige Bezirksspielleitung an die Geschäftsstelle des BHV zu richten. ²Der Antrag muss die Erklärung beinhalten, dass die Satzungen und Ordnungen des BHV,

des SHV und des DHB anerkannt werden. ³Dem Antrag sind zwei Exemplare der zur Zeit der Antragstellung geltenden Satzung des Vereins und eine Bestätigung des zuständigen Finanzamts über die Gemeinnützigkeit beizufügen. ⁴Im Falle der Gefährdung des Vereinszwecks des BHV durch Aufnahme des Antragstellers kann der Antrag abgelehnt werden. ⁵Der BHV bestätigt die Aufnahme des Vereins durch eine Veröffentlichung im amtlichen Organ des BLSV.

- (4) Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften für Vereine auch für Spielgemeinschaften.

§ 6 Einzelpersonen

- (1) ¹Einzelpersonen, die am Spielbetrieb des BHV teilnehmen wollen, müssen Mitglied eines Vereins sein, der seinerseits Mitglied des BHV ist. ²Ausnahmen gelten für Vertragsspieler.
- (2) ¹Die Teilnahme am Spielbetrieb ist nur zulässig, wenn sich die Einzelperson der Satzung und den Ordnungen des BHV, des SHV und des DHB, insbesondere deren Strafgewalt, unterwirft. ²Dies hat schriftlich sowohl bei der Beantragung als auch der Erteilung einer Spielberechtigung zu erfolgen.
- (3) ¹Die Spielberechtigung kann im Regelfall nur für einen Verein erteilt werden, soweit die Spielordnung (SpO) keine Ausnahmen zulässt. ²Dagegen ist die Mitgliedschaft gleichzeitig in mehreren Vereinen zulässig.

§ 7 Aktives Wahlrecht

- (1) Aktives Wahlrecht haben in der Regel alle Personen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, bei Bezirksjugendtagen alle Personen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben.
- (2) ¹Eine Ausnahme hiervon gilt für die Wahl der Verbands- und Bezirksjugendsprecher. ²Hier sind wahlberechtigt nur die Bezirksjugendsprecher bei der Wahl der Verbandsjugendsprecher, die jugendlichen Vereinsvertreter bei der Wahl der Bezirksjugendsprecher.

§ 8 Passives Wahlrecht

- (1) ¹Passives Wahlrecht haben in der Regel alle Personen, die volljährig sind. ²Bei der Wahl zu Jugendsprechern auf allen Ebenen gilt als untere Altersgrenze die Vollendung des 14., als obere die des 23. Lebensjahres.
- (2) Berufssportler sind nicht wählbar.
- (3) Wiederwahl ist ohne Begrenzung möglich mit Ausnahme der Kassenprüfer auf Verbands- und Bezirksebene, deren Wiederwahl nur einmal zulässig ist.
- (4) Als Kassenprüfer dürfen nur Personen gewählt werden, die kein

Amt innerhalb der gleichen Verwaltungsebene ausüben oder die Angestellte des BHV sind.

§ 9 Rechte der Vereine

- (1) Die Vereine sind nach den Bestimmungen dieser Satzung sitz-, stimm- und antragsberechtigt bei den Tagungen des Verbandes.
- (2) Zur Ausübung ihrer handballsportlichen Tätigkeit haben sie unter Berücksichtigung ihrer sportlichen Qualifikation Anspruch darauf, vom BHV innerhalb seines Spielbetriebs berücksichtigt zu werden.
- (3) Bei den vom BHV angeordneten Veranstaltungen, an denen sie beteiligt sind, steht ihnen das Recht auf den festgesetzten Anteil an den Einnahmen zu.
- (4) In allen Verbandsangelegenheiten haben sie das Recht zur Kritik innerhalb der Grenzen der Sachlichkeit und der Wahrung der Verbandsinteressen, auch soweit sie selbst daran beteiligt sind.
- (5) Vereine können auf Antrag durch das Präsidium des BLSV Rechtsschutz erhalten, sofern sie durch ihren Sportbetrieb in grundsätzlichen Fragen des Sportes in ein Rechtsverfahren verwickelt werden.

§ 10 Pflichten der Vereine

- (1) Die Vereine sind verpflichtet, zum Wohle der Handballspielenden und der Vereine ständig konstruktiv mit dem BHV und seinen Organen und Mitarbeitern zusammenzuarbeiten.
- (2) Sie haben alle Anordnungen der Organe und Mitarbeiter des Verbandes zu befolgen, die im Interesse des Handballsports und einer geordneten Verwaltung erlassen werden.
- (3) Sie haben die festgesetzten Aufgaben, Umlagen, Gebühren, Spielbeiträge, Spielabgaben, Auslagen, Geldstrafen, Geldbußen und Bekanntmachungskosten sowie sonstige in der Satzung und in den Ordnungen festgelegten Beiträge, Abgaben, Auslagen und Gebühren innerhalb der festgesetzten Fristen zu entrichten.
- (4) Sie müssen genaue und rechtsverbindliche Angaben über alle aktiven und passiven Mitglieder in der vom BLSV zum 1. Januar jeden Jahres angeordneten Bestandserhebung in der Spalte „Handball“ machen.
- (5) Sie müssen die vorgeschriebenen Vordrucke verwenden und die Druckschriften der amtlichen Organe des BHV, DHB und BLSV beziehen, soweit deren Verwendung bzw. Bezug für alle verbindlich vorgeschrieben ist.
- (6) ¹Sie müssen ordnungsgemäße Bücher zum Zwecke des Nachweises der Gemeinnützigkeit führen und diese bei der Anforderung durch den BHV befristet zum Nachweis der Einhaltung der Gemeinnützigkeit vorlegen. ²Eine Änderung des Status der Gemein-

nützigkeit bei seinen Mitgliedern ist von diesen dem BHV und dem BLSV sofort anzuzeigen.

- (7) Sie sind verpflichtet, eine für die Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Spielbetriebes ausreichende Zahl von Schiedsrichtern, Zeitnehmern und Sekretären zu stellen.
- (8) ¹Sie haben sicherzustellen, dass keine Nichtmitglieder am Spielbetrieb des BHV teilnehmen. ²Sie müssen weiter ihre Mitglieder über die beim BLSV bestehende Sportunfall- und Haftpflichtversicherung aufklären und auftretende Versicherungsfälle termingerecht melden und bearbeiten. ³Ausnahmen gelten für Vertragsspieler.
- (9) ¹Die Vereine haften gegenüber dem BHV für alle sich aus der Zusammenarbeit und der Teilnahme am Spielbetrieb ergebenden Forderungen. ²Sie haften voll neben ihren Mitgliedern, ohne dass zuerst die Mitglieder in Anspruch genommen werden müssen (gesamtschuldnerische Haftung ohne Einrede der Vorausklage), für alle Forderungen, die der BHV gegen die Mitglieder der Vereine aus der Teilnahme am Spielbetrieb, gleichgültig ob als Spieler, Trainer, Schiedsrichter, Offizieller, Zuschauer oder Teilnehmer in sonstiger Funktion hat.
- (10) Der Verein haftet für alle Personen, die für ihn handeln.
- (11) ¹Bei der Verschmelzung von Vereinen durch Aufnahme oder Neugründung haftet der aufnehmende bzw. neue Verein für die Verpflichtung der alten Vereine. ²Bei Verschmelzung nach Abspaltung haftet der aufnehmende bzw. neu gegründete Verein für die Verpflichtungen, die vor der Abspaltung gegenüber dem BHV bestanden haben. ³Dies gilt unabhängig davon, ob eine Spielklassenübertragung stattfindet oder nicht.

§ 11 Rechtsgrundlagen

- (1) ¹Der BHV ist fachliche Gliederung des BLSV¹, Mitglied des DHB und des SHV. ²Er regelt seine Angelegenheiten im Rahmen seiner Satzung und Ordnungen selbst, so weit diese den Satzungen des BLSV, DHB und SHV sowie den für verbindlich erklärten Ordnungen des DHB nicht entgegenstehen.
- (2) ¹Die Satzung und die Ordnungen sowie die Entscheidungen, die der BHV im Rahmen seiner Zuständigkeit erlässt, sind für seine Organe, seine Verwaltung, die Vereine und deren Vereinsmitglieder bindend. ²Gleiches gilt für die in der Satzung des DHB für allgemeinverbindlich erklärten Ordnungen und Entscheidungen des DHB und seiner Organe sowie für die Entscheidungen der Gerichtsbarkeit des DHB und des SHV. ³Im Übrigen gelten für die Vereine, die am Spielbetrieb des SHV und DHB teilnehmen, deren

¹ Nach der Satzungsänderung am BLSV-Verbandstag 2008 ist der BHV ordentliches Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V. (§ 9 (1) der Satzung des BLSV.

- Satzung und Ordnungen.
- (3) Rechtsgrundlagen sind aus dem Bereich
- a) des BHV:
 - aa) die Satzung,
 - bb) die Zusatzbestimmungen zur Spielordnung, Rechtsordnung und zur Trainerordnung des DHB,
 - cc) die Jugendordnung,
 - dd) die Schiedsrichterordnung,
 - ee) die Finanzordnung,
 - ff) die Ehrenordnung,
 - gg) die Geschäftsordnung
 - hh) die Ordnung über die Bezirke
 - b) des DHB :
 - die in seiner Satzung für verbindlich erklärten Ordnungen, Richtlinien und Reglements.
- (4) Soweit erforderlich, können weitere Ordnungen oder Zusatzbestimmungen zu Ordnungen des DHB vom Verbandstag oder vom EV bis zum folgenden Verbandstag beschlossen oder bestehende geändert werden.

§ 12 Straf-, Ordnungs- und sonstige Maßnahmen, Rechtsbehelfe und Rechtsmittel, Vollstreckung

- (1) ¹Die Vereine als Mitglieder des BHV, die Mitglieder der Handballvereine, insbesondere soweit sie sich aktiv oder passiv am Spielbetrieb beteiligen, die Mitglieder der verschiedenen Organe, Personen, die sonstige Aufgaben für den BHV und seine Bezirke wahrnehmen, sowie andere Personen, insbesondere Zuschauer, soweit sie Mitglied eines dem BHV angehörenden Vereines sind, unterliegen der Ordnungs- und Strafgewalt des BHV, des SHV und des DHB. ² Geahndet werden können dabei Verstöße gegen vom DHB übernommenes Recht und gegen die Satzung, die aufgrund dieser Satzung erlassenen Ordnungen, die aufgrund dieser Normen erlassenen weiteren Ordnungswidrigkeitstatbestände und andere Anordnungen sowie gegen die Handballregeln.
- (2) Die Ahndung nach Absatz 1 erfolgt durch Verwaltungsinstanzen, insbesondere die Spielleitenden Stellen und die Schiedsrichterwarte, das Präsidium und die Rechtsorgane des BHV, des SHV und des DHB.
- (3) Zur Ahndung von Verstößen können die oben Genannten im Rahmen ihrer Zuständigkeit insbesondere folgende Entscheidungen treffen bzw. Sanktionen verhängen:
- a) Strafen:
 - aa) Verweis,
 - bb) persönliche Sperre bis zu 30 Monaten, bei Dopingvergehen

- im Wiederholungsfall bis auf Lebenszeit,
- cc) Mannschaftssperre bis zu 30 Monaten,
- dd) Abteilungssperre bis zu 30 Monaten,
- ee) Platz- und Hallensperre bis zu 30 Monaten,
- ff) Geldstrafe von 25,00 € bis 20.000,00 €
- gg) Spielverlust,
- hh) Aberkennung von bis zu acht Punkten vor und während der Saison
- ii) Ausschluss vom Spielbetrieb für den Rest des Spieljahres,
- jj) Nichtzulassung zum Spielbetrieb,
- kk) Entbindung von der Amtstätigkeit,
- ll) Amtsenthebung unter gleichzeitiger Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung eines Amtes im Bereich des BHV, SHV oder DHB für die Dauer von bis zu 5 Jahren,
- mm) Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung eines Amtes oder zur Wahrnehmung einer Funktion im Bereich des BHV, SHV oder DHB für die Dauer von bis zu 5 Jahren;
- nn) Entziehung der Spielervermittlerlizenz oder befristetes Verbot zur Ausübung des Lizenz (Sperre) für die Dauer von bis zu zwei Jahren,
- oo) Entziehung der Trainer- und / oder Übungsleiterlizenz oder befristetes Verbot zur Ausübung der Trainer und / oder Übungsleitertätigkeit (Sperre) für die Dauer von bis zu zwei Jahren.

b) Geldbußen:

Wegen Ordnungswidrigkeiten können Geldbußen bis 20.000,00 € verhängt werden.

c) Als Maßnahmen können angeordnet werden:

- aa) Spielaufsicht
- bb) Aufsicht durch einen Technischen Delegierten bei Bundesligen
- cc) Spielwiederholung

d) Sonstige Geldleistungen:

Verpflichtung zur Zahlung von Auslagen, Gebühren und Bekanntmachungskosten.

e) Bei Rechtsstreiten vor der verbandsinternen Gerichtsbarkeit dürfen für Verfahrensauslagen und Gebühren Vorschüsse verlangt werden.

- (4) ¹Die Entscheidungen der Verwaltungsinstanzen, die mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen sein sollen, unterliegen der Kontrolle durch die Rechtsorgane. ²Der von einer Entscheidung unmittelbar Betroffene kann gegen diese Entscheidung, unter Einhaltung der in der Rechtsordnung näher festgelegten Zulässigkeitsvoraussetzungen, insbesondere den Frist- und Formvorschriften

ten, schriftlich Einspruch einlegen. ³Der Einspruch ist bei dem zuständigen Rechtsorgan oder bei der Geschäftsstelle des BHV einzulegen. ⁴Das Vorstehende gilt im Falle der Stellung von Anträgen entsprechend.

- (5) ¹Die Entscheidungen der Gerichte unterliegen der Nachprüfung durch übergeordnete Gerichte. ²In der Regel umfasst der Rechtsweg drei Instanzen. ³Eine Entscheidung eines Gerichtes (Urteil oder Beschluss) kann mit der Beschwerde, der Berufung oder der Revision angefochten werden. ⁴Die Art, Frist und Form des Rechtsmittels und das Gericht, bei dem es einzulegen ist, ergeben sich aus der der Entscheidung beigefügten Rechtsmittelbelehrung.
- (6) Wird eine Verwaltungs- oder eine Gerichtsentscheidung nicht angefochten oder unanfechtbar, kann gegen den Betroffenen durch den BHV oder die in der Satzung und den Ordnungen Vorgesehenen vollstreckt werden.

§ 13 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch:
- a) satzungsgemäße Auflösung eines Vereins, die durch Protokoll nachgewiesen wurde,
 - b) schriftliche Austrittserklärung,
 - c) Ausschluss aus dem BLSV.
 - d) Ausschluss aufgrund eines Beschlusses des Präsidiums, wenn der Verein
 - aa) seine Pflichten als Mitglied gröblich verletzt und die Verletzung trotz Mahnung fortsetzt.
 - bb) seinen dem BHV gegenüber eingegangenen Verbindlichkeiten trotz wiederholter Aufforderung nicht nachkommt.
 - cc) sich verbandsschädigend verhält oder in sonst grober Weise das Ansehen des BHV mindert.
 - dd) seine Gemeinnützigkeit verliert.
 - e) behördliche Verfügung nach § 73 BGB.
- (2) ¹Gegen einen Beschluss des Präsidiums nach Abs: 1 Buchst. d) kann innerhalb einer Frist von vier Wochen das Verbandsgericht angerufen werden, das in der Besetzung von einem Vorsitzenden und vier Beisitzern entscheidet. ²Der Vollzug ist bis zur Entscheidung des Verbandsgerichts ausgesetzt. ³Die Entscheidung des Verbandsgerichts ist sportgerichtlich nicht anfechtbar.

§ 14 Wiederaufnahme

- (1) Die Wiederaufnahme eines rechtskräftig aus dem BHV ausgeschlossenen Vereins ist zulässig.
- (2) Über die Wiederaufnahme in den BHV entscheidet nach Anhörung des Antragstellers und des Präsidiums das Verbandsgericht.

²Dessen Entscheidung ist sportgerichtlich nicht anfechtbar.

§ 15 Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder

- (1) Der Verbandstag kann Personen, die sich um den Handballsport oder den BHV besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenpräsidenten oder zu Ehrenmitgliedern ernennen.
- (2) Die Bezirkstage können Personen, die sich um den Handballsport im Bezirk besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenvorsitzenden oder zu Ehrenmitgliedern des Bezirks ernennen.
- (3) Ehrenpräsidenten und Ehrenvorsitzende haben beratende Stimme am Verbandstag oder Bezirkstag.
- (4) Die Ehrenvorsitzenden der bisherigen Bezirke und Kreise haben beratende Stimme am Bezirkstag des Bezirks, zu dem ihr Verein gehört.

II) Die Organe und ihre Aufgaben

§ 16 Verwaltungsorgane

- (1) Verwaltungsorgane des Verbandes sind
 - a) der Verbandstag (VT),
 - b) der Verbandsjugendtag (VJT),
 - c) der Erweiterte Vorstand (EV),
 - d) das Präsidium.
- (2) Verwaltungsorgane eines Bezirkes sind
 - a) der Bezirkstag (BT),
 - b) der Bezirksjugendtag (BJT),
 - c) die Bezirksspielleitung (BSL).

§ 17 Rechtsorgane und Rechtsinstanzen

- (1) Innerhalb der Verbandsgerichtsbarkeit gibt es folgende Rechtsorgane:
 - a) das Verbandsgericht (VG),
 - b) das Verbandssportgericht (VSG),
 - c) acht Bezirkssportgerichte (BSG).
- (2) Die Verbandsgerichtsbarkeit umfasst demnach drei Instanzen, vom Bezirkssportgericht als der untersten bis zum Verbandsgericht als der obersten.
- (3) Die Gerichte des Verbandes entscheiden eigenverantwortlich und unabhängig unter besonderer Berücksichtigung sportlicher Gesichtspunkte. ²Sie sind an Empfehlungen und Weisungen nicht gebunden.
- (4) ¹Der Einzelne (Verein oder dessen Mitglied) soll vor den Gerichten schriftlich oder mündlich gehört werden. ²Rechtsschutz ist stets so

zu gewähren, dass er sportlichen Gesichtspunkten gerecht wird, insbesondere zügig und umfassend. ³Der Instanzenzug ist innerhalb des BHV oder einschließlich der Gerichtsbarkeit des DHB dreizügig. ⁴Eine Ausnahme vom mehrzügigen Instanzenweg gilt für die Fälle, in denen das Verbandsgericht in Streitfällen zwischen Verband und Vereinen in Fragen der Verwaltungsorganisation (wie z.B. Ausschluss eines Vereins, Wiederaufnahme eines Vereins, Versagen der Zustimmung zur Bildung einer Spielgemeinschaft) als erste und letzte Instanz entscheidet.

- (5) ¹Das Nähere regeln die Rechtsordnung des DHB und die Zusatzbestimmungen des BHV zur Rechtsordnung. ²Diese Regelungen sind in den Fällen, in denen das Verbandsgericht allein zuständig ist, sinngemäß anzuwenden.

§ 18 Rechte und Pflichten der Organe und ihrer Mitglieder

- (1) Jede Mitarbeit innerhalb aller Organe setzt die Mitgliedschaft bei einem dem BHV angehörenden Verein voraus.
- (2) Alle gewählten und berufenen Mitglieder üben ihr Amt ehrenamtlich aus.
- (3) ¹Sämtliche Organe sind zu unparteiischer Amts- bzw. Geschäftsführung nach bestem Wissen und Gewissen verpflichtet. ²Gegenüber Außenstehenden haben sie über alle Vorkommnisse Stillschweigen zu bewahren. ³Verbindliche Auskünfte an Dritte dürfen sie nur erteilen, wenn ein entsprechender Beschluss vorliegt.
- (4) ¹Verbandsmitarbeiter dürfen an Beratungen und Entscheidungen über eigene oder ihren Verein betreffende Angelegenheiten nicht teilnehmen. ²Es ist ihnen jedoch gestattet, ihren Verein bei Verhandlungen aller Art vor übergeordneten Instanzen zu vertreten.
- (5) ¹Alle Organe sind berechtigt, in Fällen, für die die Satzung und die Ordnungen keine Vorschriften enthalten, Anordnungen zu erlassen. ²Sie haben das Recht, das Befolgen ihrer Anordnungen durch Geldbußen zu erzwingen.
- (6) Die Verbandsmitarbeiter werden auf Antrag vom BHV mit einem Lichtbildausweis ausgestattet, der sie zu freiem Eintritt bei allen Meisterschaftsspielen einschließlich der bayerischen Oberligen berechtigt.

§ 19 Der Verbandstag

- (1) Der Verbandstag ist das höchste Verwaltungsorgan des BHV.
- (2) Der Verbandstag setzt sich zusammen aus
- a) den gewählten Delegierten der Vereine,
 - b) dem EV,
 - c) den beiden Kassenprüfern.
- (3) Die Gesamtzahl der von den Vereinen zu wählenden Delegierten ist

dreimal so hoch wie die Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder des EV.

- (4)¹Die jedem Bezirk zustehende Anzahl an Delegierten errechnet sich aufgrund der Mannschaften ab D-Jugend des Bezirks, die zum Stichtag 01.10. des Spieljahres, in dem der Verbandstag stattfindet, am Spielbetrieb eines Verbandes teilnehmen. ²Wechselt ein Verein den Bezirk, wird er für die Berechnung dem Bezirk zugeordnet, für den er zum vorgenannten Stichtag die Bestandsmeldung an den BLSV abgegeben hat. ³Alle Mannschaften von Vereinen, die nicht im Zuständigkeitsbereich des BHV spielen, sind bei der Berechnung der Delegiertenzahl ihrem Stammbezirk zuzurechnen. ⁴Soweit die Berechnung zu Bruchteilen von Delegiertenplätzen führt, erfolgt die Verteilung der Delegiertenplätze in der Reihenfolge der Höhe des einzelnen Bruchteils.
- (5)Die Delegierten der Vereine werden bei den Bezirkstagen gewählt.
- (6)¹Eine der Delegiertenzahl im Bezirk entsprechende Zahl an Ersatzdelegierten ist zu wählen, deren Reihenfolge sich aus der Wahl ergeben muss. ²Sollte die Zahl der Ersatzdelegierten nicht ausreichen, bestimmt die Bezirksspielleitung die erforderlichen Ersatzdelegierten.
- (7)Die Delegierten, gegebenenfalls die in Frage kommenden Ersatzdelegierten, sind zur Teilnahme am Verbandstag verpflichtet.
- (8)Stimmberechtigt sind
- a) die gewählten Delegierten der Vereine,
 - b) die Bezirksvorsitzenden,
 - c) die Mitglieder des Präsidiums; bei Entlastung und Neuwahlen jedoch nur, wenn sie gleichzeitig gewählte Delegierte sind.
- (9)¹Der VT ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Teilnehmer beschlussfähig. ²Er entscheidet bei Wahlen und Anträgen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. ³Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. ⁴Eine Änderung der Satzung bedarf einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder des Verbandstages. ⁵Zur Änderung des Verbandszwecks ist eine Mehrheit von ¾ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder des Verbandstages erforderlich. ⁶Für die Durchführung der Wahlen und Abstimmungen gelten im Übrigen die Bestimmungen der Geschäftsordnung.
- (10) Der VT hat folgende Aufgaben:
- a) Befassung mit den Grundsatzfragen des Handballsports und Festlegung von Richtlinien für die Erreichung des Vereinszwecks;
 - b) Befassung mit allen verwaltungsmäßigen und technischen Belangen des Verbandes;
 - c) Bildung und Beauftragung von Ausschüssen mit der Durchführung bestimmter Aufgaben,

- d) Entgegennahme der Berichte des EV und der Kassenprüfer;
- e) Beratung und Abstimmung über Satzungsänderungs- und sonstige Anträge;
- f) Entlastung des Präsidiums,
- g) ¹Durchführung von Neuwahlen. ²Dabei sind zu wählen:
 - aa) das Präsidium,
 - bb) die beiden Kassenprüfer einschließlich der erforderlichen Anzahl an Ersatzleuten,
 - cc) der Vorsitzende des Verbandsgerichts und der Vorsitzende des Verbandssportgerichts
 - dd) die Beisitzer des Verbandsgerichts und des Verbandssportgerichts. Für beide Rechtsinstanzen wird aus jedem Bezirk nach den Vorschlägen der Bezirksspielleitungen je ein Beisitzer gewählt.
 - ee) die Delegierten und die Ersatzdelegierten zum Verbandstag des BLSV, zum Verbandstag des SHV und zum Bundestag des DHB.

³Für den Fall, dass auf dem Verbandstag Funktionen nicht durch Wahl besetzt werden können, ist der Erweiterte Vorstand berechtigt, Ersatzleute bis zum nächsten Verbandstag zu berufen

(11) ¹Die Verbandstage finden alle drei Jahre statt. ²Sie werden vom Präsidium einberufen. ³Der Zeitpunkt ist sechs Monate vorher schriftlich den Bezirksspielleitungen bekannt zu geben. ⁴Die Einberufung muss sechs Wochen vor dem Verbandstag unter gleichzeitiger Bekanntgabe des Ortes, der Zeit und der Tagesordnung im amtlichen Organ des BLSV oder einem sonst dem Pflichtbezug der Vereine unterliegenden Druckwerk veröffentlicht werden und den Delegierten spätestens drei Wochen vor dem Verbandstag schriftlich zugehen. ⁵Die Behandlung von Anträgen auf Satzungsänderung muss mit deren Inhalt in der Tagesordnung enthalten sein.

(12) ¹Der Verbandstag ist grundsätzlich öffentlich. ²Die Öffentlichkeit kann jedoch durch Beschluss mit einfacher Mehrheit ausgeschlossen werden.

(13) Die Kosten des Verbandstages trägt der BHV.

(14) ¹Anträge können gestellt werden von

- a) dem Präsidium,
- b) dem Erweiterten Vorstand,
- c) dem Verbandsjugendtag,
- d) den Bezirkstagen,
- e) der Satzungskommission im Rahmen des § 36.

²Die Formvorschriften einschließlich der Frist für die Antragstellung ergeben sich aus der Geschäftsordnung.

§ 20 Der außerordentliche Verbandstag

- (1) Ein außerordentlicher Verbandstag muss einberufen werden
 - a) auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der dem BHV angehörenden Vereine,
 - b) auf Beschluss des Präsidiums,
 - c) im Falle des Ausscheidens von mehr als drei Mitgliedern des Präsidiums.
- (2) ¹Das Präsidium beruft unter Festlegung von Ort, Zeit und Tagesordnung den außerordentlichen Verbandstag ein. ²Die Einberufung hat schriftlich zu erfolgen. ³Außerdem ist sie spätestens zwei Wochen vor Durchführung des außerordentlichen Verbandstages im amtlichen Organ des BLSV oder einem sonstigen dem Pflichtbezug der Vereine unterliegenden Druckwerk zu veröffentlichen. ⁴Die Behandlung von Anträgen auf Satzungsänderung muss mit ihrem Inhalt in der Tagesordnung enthalten sein. ⁵Der außerordentliche Verbandstag ist spätestens innerhalb von zwei Monaten nach Vorliegen der Einberufungsvoraussetzungen durchzuführen.
- (3) Für einen außerordentlichen Verbandstag gilt die Wahl der Delegierten vom vorausgegangenen ordentlichen Verbandstag.
- (4) Soweit erforderlich gelten die Bestimmungen des ordentlichen Verbandstages sinngemäß.
- (5) ¹Der außerordentliche Verbandstag hat Misstrauensanträge gegen Mitglieder des Präsidiums, des Erweiterten Vorstands, ohne Bezirksvorsitzende, und der Verbandsfachausschüsse zu behandeln und darüber abzustimmen. ²Ein Misstrauensantrag ist nur bei Geltendmachung eines wichtigen Grundes zulässig; über die Zulässigkeit entscheidet der außerordentliche Verbandstag.

§ 21 Der Erweiterte Vorstand

- (1) Der Erweiterte Vorstand ist das zweithöchste Verwaltungsorgan des BHV.
- (2) Er besteht aus
 - a) dem Präsidium,
 - b) den Bezirksvorsitzenden, die Vertretung gemäß Satzung ist zulässig.
 - c) den Vorsitzenden des Verbandsggerichts und des Verbandssportgerichts als nicht stimmberechtigte Mitglieder.
- (3) Im Erweiterten Vorstand ist die Ausübung mehrerer Funktionen gleichzeitig nicht zulässig.
- (4) Er hat folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme von Berichten,
 - b) Beratung von Satzungsänderungen zur Vorlage am Verbandstag,
 - c) Beratung und Genehmigung des Haushaltsplans,
 - d) ¹Festsetzung der Spielbeiträge, Kosten (Gebühren und Auslagen)

und Abgaben. ²Die Festsetzung von Rahmenbeträgen, die dann von den Bezirken für den jeweils von ihnen geleiteten Spielverkehr ausgefüllt werden können, ist zulässig,

- e) Zuordnung eines Vereins zu einem Bezirk
- (5) ¹Der Erweiterte Vorstand tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. ²Er wird vom Präsidium unter Festlegung von Ort, Zeit und Tagesordnung einberufen. ³Der Erweiterte Vorstand muss auf Antrag von mehr als der Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder vom Präsidium innerhalb von drei Wochen einberufen werden.
- (6) Der Erweiterte Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln seiner stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
- (7) ¹Der Erweiterte Vorstand hat das Recht, notwendige Änderungen der Ordnungen nach Feststellung der Dringlichkeit mit Drei-Viertel-Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden oder bei schriftlicher Abstimmung mit Drei-Viertel-Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder rechtswirksam bis zum nächsten Verbandstag zu beschließen. ²Derartige Beschlüsse sind zur endgültigen Entscheidung auf die Tagesordnung des nächsten Verbandstages zu setzen. ³Werden sie dort nicht bestätigt, kann der Erweiterte Vorstand gleiche Änderungen der Ordnungen nicht mehr beschließen.
- (8) ¹Die stimmberechtigten Mitglieder des Erweiterten Vorstands, ohne BV, sind berechtigt, an allen Sitzungen der Spielleitungen und Fachausschüsse der Bezirke teilzunehmen. ²Ein Stimmrecht steht ihnen nicht zu.
- (9) ¹Anträge können gestellt werden von:
- a) dem Präsidium,
 - b) dem Spielausschuss,
 - c) den Bezirksspielleitungen,
 - d) vom Verbandsjugendausschuss,
 - e) dem Verbandsausschuss für Talentförderung
 - f) dem Verbandsbildungsausschuss,
 - g) dem Verbandsrechtsausschuss,
 - h) dem Verbandsfinanzausschuss,
 - i) der Satzungskommission im Rahmen des § 36.
- ²Die Formvorschriften einschließlich der Frist für die Antragstellung ergeben sich aus der Geschäftsordnung.

§ 22 Das Präsidium

- (1) Das Präsidium setzt sich zusammen aus:
- a) dem Präsidenten,
 - b) dem Vizepräsidenten Finanzen,
 - c) dem Vizepräsidenten Jugend,
 - d) dem Vizepräsidenten Talentförderung,
 - e) dem Vizepräsidenten Bildung,

- f) dem Vizepräsidenten Recht,
 - g) dem Vizepräsidenten Spielbetrieb,
 - h) der Vizepräsidentin für Frauen und Gleichstellung.
- (2) Angestellte von Sportverbänden können dem Präsidium nicht angehören.
- (3) Außerdem ist die Ausübung mehrerer Funktionen gleichzeitig unzulässig.
- (4) Das Präsidium hat folgende Aufgaben:
- a) ¹Führung der Geschäfte des Verbandes, soweit nicht ausdrücklich die Zuständigkeit eines anderen Organs oder eines anderen Gremiums oder Funktionsträgers begründet ist. ²Festlegung der Zuständigkeit eines Präsidiumsmitgliedes für die Leitung der Verwaltung des BHV und die Beratung der Bezirke und Vereine in Verwaltungs- und Organisationsfragen, soweit nicht die Verantwortlichkeit eines anderen Ressortleiters begründet ist.
 - b) Befassung mit den Grundsatzfragen des Handballsports.
 - c) Erlassen von Richtlinien zur Ausübung des Handballsports.
 - d) Aufsicht
 - aa) ¹Aufsicht über die Bezirke, Ausschüsse, Mitarbeiter und Mitglieder des Verbandes. ²Zu diesem Zweck können Weisungen erlassen werden. ³Bei den Rechtsorganen beschränkt sich die Aufsicht auf die Prüfung, ob die jeweiligen Aufgaben und Pflichten rechtzeitig und formal ordnungsgemäß erfüllt wurden. ⁴Eine Aufsicht bezüglich der sachlichen Behandlung von laufenden Verfahren ist ausgeschlossen. ⁵Stellt das Präsidium fest, dass ein Mitglied einer Rechtsinstanz in hohem Maße pflichtwidrig gehandelt hat, kann es eine Amtsenthebungsklage beim Verbandsgericht einlegen. ⁶Dazu bedarf es einer Zweidrittelmehrheit der Präsidiumsmitglieder. ⁷Das Verbandsgericht entscheidet in der Besetzung von einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. ⁸Die Entscheidung des Verbandsgerichtes ist sportgerichtlich nicht anfechtbar.
 - bb) ¹Amtsenthebung von Mitarbeitern des Verbandes in allen Funktionen, ausgenommen Mitglieder der Rechtsorgane, bei wiederholter grober Pflichtverletzung, Amtsanmaßung oder erheblicher Kompetenzüberschreitung nach Gewährung rechtlichen Gehörs. ²Dazu bedarf es einer Zweidrittelmehrheit der Präsidiumsmitglieder. ³Ein derartiger Beschluss kann von dem Betroffenen vor dem Verbandsgericht angefochten werden. ⁴Dieses entscheidet in der Besetzung von einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. ⁵Die Entscheidung ist sportgerichtlich nicht anfechtbar;
 - cc) ¹Amtsenthebung von Mitarbeitern auf Verbands- und Bezirksebene wegen grober Ansehenschädigung des Verbandes.

²Buchst. bb) Sätze 2 bis 5 gelten entsprechend.

- e) Berufung von Ersatzleuten für vorzeitig ausgeschiedene Mitglieder des EV, mit Ausnahme der BV, und der Fachausschüsse auf Verbandsebene bis zum nächsten VT;
 - f) Beschlussfassung über den Haushaltsplan;
 - g) Einberufung des ordentlichen und außerordentlichen VT und der EV-Tagungen unter Bestimmung des Ortes, der Zeit und der Tagesordnung und unter Beachtung der sonstigen Vorschriften dieser Satzung und der Geschäftsordnung;
 - h) ¹Entsendung von Delegierten in die Gremien fachlicher und überfachlicher Organisationen. ²Stimmenübertragung ist möglich, sofern die Satzungen dieser Organisationen dies zulassen;
 - i) Genehmigung von Spielabschlüssen der Auswahlmannschaften des BHV;
 - j) Vorläufige Zuordnung von neu oder wieder aufgenommenen Vereinen zu einem Bezirk;
 - k) Ausübung des Gnadenrechts;
 - l) Zuordnung weiterer Aufgaben auf die einzelnen Ressorts;
 - m) ¹Berufung von einzelnen Mitarbeitern und Mitgliedern in Ausschüsse, Kommissionen oder Arbeitskreise, sofern keine anderweitige Zuständigkeit besteht.
 - n) ¹Genehmigung von Spielgemeinschaften auf Antrag der die SG bildenden Vereine. ²Gegen die Entscheidung des Präsidiums kann Einspruch von den Antragstellern beim Verbandsgericht des BHV eingelegt werden. ³Näheres regelt die Rechtsordnung
 - o) ¹Spielklassenübertragung gem. § 41 SpO. ²Die Entscheidung des Präsidiums ist sportgerichtlich nicht anfechtbar.
 - p) Festlegen der Sätze für Aufwandsentschädigungen, Tagesspesen und pauschalen Übernachtungsspesen für ehrenamtliche Mitarbeiter.
 - q) Festlegen der Gebühren für Übungsleiterlehrgänge und die B-Trainer-Ausbildung.
- (5) Das Präsidium ist bei der Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig.

§ 23 Der Verbandspräsident

- (1) ¹Der BHV wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Präsidenten oder durch jeweils zwei Vizepräsidenten gemeinsam vertreten. ²Im Innenverhältnis gilt, dass nur im Falle der Verhinderung des Präsidenten jeweils zwei Vizepräsidenten zu seiner Vertretung berechtigt sind.
- (2) ¹Der Verbandspräsident führt den BHV. ²Er bestimmt die Richtlinien der Verbandsarbeit im Rahmen der Satzung und Ordnungen und er

führt die Beschlüsse des VT und EV aus. ³Er hat in allen Ausschüssen und bei Tagungen des BHV Sitz und Stimme mit Ausnahme der Rechtsinstanzen. ⁴Er führt den Vorsitz beim VT, EV und im Präsidium. ⁵Er beruft das Präsidium unter Festlegung von Ort, Zeit und Tagesordnung ein. ⁶Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Präsidiumsmitgliedes beruft er einen Vertreter im Einvernehmen mit dem EV; im Falle des Ausscheidens des Vizepräsidenten Jugend erfolgt die Berufung zusätzlich im Benehmen mit dem Verbandsjugendausschuss. ⁷Er genehmigt Dienstreisen der Mitglieder des EV. ⁸Er darf einzelne Aufgaben oder Aufgabengebiete auf Dritte delegieren, ohne dass dadurch die eigene Verantwortlichkeit berührt wird.

§ 24 Vizepräsidenten

- (1) Die Vizepräsidenten leiten ihre Ressorts grundsätzlich eigenverantwortlich im Rahmen der vorgegebenen Richtlinien.
- (2) Sie sind berechtigt, zur Erfüllung ihrer Aufgaben ehrenamtliche Mitarbeiter zu berufen.
- (3) ¹In allen nachgeordneten Gremien haben sie Teilnahme- und Rederecht. ²Ein Stimmrecht steht ihnen, soweit keine anderweitige Regelung besteht, nicht zu. ³Diese Einschränkung gilt nicht für Gremien, die ihrem Ressort nachgeordnet sind.
- (4) Sie regeln ihre Vertretung in den von ihnen geleiteten Ausschüssen, soweit keine anderweitige Regelung besteht, für die Dauer der Wahlperiode selbst.

§ 25 Vizepräsident Finanzen

- (1) ¹Er verwaltet die Finanzen des BHV auf Verbandsebene im Rahmen des genehmigten Haushaltsplans nach den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Haushaltsführung. ²Er erstellt den Haushaltsplanentwurf. ³Er beaufsichtigt die Verwaltung der Finanzen durch die nachgeordneten Gliederungen des BHV.
- (2) Er führt den Vorsitz im Finanzausschuss und beruft dessen Sitzungen unter Festlegung von Ort, Zeit und Tagesordnung ein.

§ 26 Vizepräsident Jugend

- (1) ¹Er ist zuständig für Grundsatzfragen der Jugendarbeit bei oder im Zusammenhang mit dem Betreiben des Handballsports sowie für die Förderung der Betreuung und Ausbildung von Jugendlichen durch die Vereine und den BHV. ²Er sichert die Zusammenarbeit und die Verständigung zwischen den Vereinen und Jugendorganisationen auf nationaler und internationaler Ebene.
- (2) ¹Er ist Vorsitzender des Verbandsjugendausschusses und führt den Vorsitz beim Verbandsjugendtag. ²Einzelheiten regelt die Jugendordnung.

§ 27 Vizepräsident Talentförderung

(1) Er hat folgende Aufgaben:

- a) Verantwortung für alle fachlichen Belange im Bereich Talentsichtung und Talentförderung
- b) Entwicklung durchgängiger und allgemeingültiger Konzepte in den Bereichen:
 - aa) Spiel- und Trainingsauffassung,
 - bb) Talentförderungssystem,
 - cc) Rahmentrainingspläne,
 - dd) Leistungskonzept des Verbandes.
- c) Entwicklung fachlicher Konzepte, Aspekte des Wettkampfwesens, der Talentsichtung und der Talentförderung.
- d) Festlegung von Sichtungs- und Förderungsmaßnahmen für Spieler in Absprache mit den Vizepräsidenten Jugend und Spielbetrieb;
- e) Unterstützung und Zusammenarbeit mit den Organen und Mitgliedern der Bezirke und Vereine;
- f) Genehmigung von Auswahlspielen der Bezirke;
- g) Verantwortung für Personalplanung und Personaleinsatz im Leistungssport, insbesondere:
 - aa) Auswahl und Aus- und Weiterbildung künftiger BHV-Trainer;
 - bb) Vorschlagsrecht an das Präsidium zur Berufung von Mitarbeitern und BHV-Trainern im Leistungssport des Verbandes;
 - cc) Aufgabenfestlegung und Planung des Personaleinsatzes von BHV-Trainern im Leistungssport;
 - dd) Berufung von Mitarbeitern im Leistungssport der Bezirke im Benehmen mit der Bezirksspielleitung.

(2) Er führt den Vorsitz im Ausschuss für Talentförderung und beruft ihn regelmäßig zu Sitzungen unter Festlegung von Ort, Zeit und Tagesordnung ein.

§ 27 a Vizepräsident Bildung

(1) Er hat folgende Aufgaben:

- a) Verantwortung für alle fachlichen Belange der Aus- und Weiterbildung von Mitarbeitern im Bereich
 - aa) Übungsleiter ohne Lizenz,
 - bb) Fachübungsleiter Handball,
 - cc) B-Trainer,
 - dd) Kinderhandball,
 - ee) Schulhandball,
 - ff) Vereinssport,
 - gg) Schulung von Mitarbeitern in Bildungseinrichtungen,

- hh) Schiedsrichterlehrwesen.
- b) Entwicklung durchgängiger und allgemeingültiger Konzepte der Aus- und Weiterbildung in den in Abs. 1) genannten Bereichen.
- c) Erarbeitung von Lehrmaterialien für alle Bereiche des Ressorts.
- d) Festlegen von Lehrgängen, Prüfungen und Maßnahmen für den Bereich Bildung.
- e) Unterstützung und Zusammenarbeit mit den Organen und Mitgliedern der Bezirke und Vereine.
- f) Genehmigung von Aus- und Weiterbildungsangeboten der Bezirke.
- g) Verantwortung für Personalplanung und Personaleinsatz im Leistungssport, insbesondere
 - aa) Auswahl und Aus- und Weiterbildung von BHV-Trainer;
 - bb) Vorschlagsrecht an das Präsidium zur Berufung von Mitarbeitern, Referenten und BHV-Trainern für das Lehrwesen des Verbandes;
 - cc) Aufgabenfestlegung und Planung des Personaleinsatzes von Mitarbeitern, Referenten und BHV-Trainern für das Lehrwesen;
 - dd) Berufung von Mitarbeitern im Bildungsbereich der Bezirke im Benehmen mit der Bezirksspielleitung.
- (2) Er führt den Vorsitz im Bildungsausschuss und beruft ihn regelmäßig zu Sitzungen unter Festlegung von Ort, Zeit und Tagesordnung ein.

§ 28 Vizepräsident Recht

- (1) ¹Er berät die Organe, Ausschüsse, die Verwaltungsinstanzen, insbesondere die Spielleitenden Stellen, die Mitglieder des BHV und die am Spielbetrieb Teilnehmenden in Rechtsangelegenheiten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Ausübung des Handballsports im BHV stehen und erledigt Rechtsangelegenheiten, soweit nicht die Rechtsorgane zuständig sind. ²Er vertritt den BHV vor den Rechtsorganen. ³Er ist zuständig für die Überprüfung und Fortentwicklung der Satzung und der Ordnungen. ⁴Er gewährleistet die Aus- und Fortbildung der Mitarbeiter des Verbandes, insbesondere der Mitglieder der Rechtsorgane, im Bereich der Anwendung der Satzung und der Ordnungen. ⁵Er weist Streitigkeiten Rechtsinstanzen zu, soweit keine anderweitige Regelung besteht.
- (2) ¹Er leitet den Rechtsausschuss und die Satzungskommission. ²Er beruft diese Gremien unter Festlegung von Ort, Zeit und Tagesordnung je nach Bedarf ein.

§ 29 Vizepräsident Spielbetrieb

- (1) ¹Er ist zuständig für Grundsatzfragen der Planung und Weiterentwick-

lung des Spielbetriebs aller Spiel- und Altersklassen im Bereich des BHV. ²Er führt die Aufsicht über den gesamten Spielbetrieb und die Spielleitenden Stellen. ³Er wirkt bei der Genehmigung von Auswahlspielen der Bezirke mit.

- (2) Er führt den Vorsitz im Spielausschuss und beruft diesen zu Sitzungen unter Festlegung von Ort, Zeit und Tagesordnung mindestens zweimal im Jahre ein.

§ 30 Vizepräsidentin für Frauen und Gleichstellung

- (1) ¹Sie vertritt die Interessen aller im BHV organisierten Frauen. Ihre Aufgabe ist vor allem als Querschnittsaufgabe zu sehen. ²Sie hat sicherzustellen, dass sowohl die weibliche als auch die männliche Sichtweise bei allen Entscheidungen, Planungen und Durchführungen berücksichtigt wird.
- (2) Sie ist zuständig für die Planungen und Durchführung von Maßnahmen für aktive Handballerinnen und für Frauen, die bereits in der Verantwortung stehen oder die zur Mitarbeit gewonnen werden sollen.
- (3) Sie ist verantwortlich für die Öffentlichkeitsarbeit nach Innen und Außen in Gleichstellungsfragen.
- (4) Sie führt des Vorsitz im Ausschuss für Frauen und Gleichstellung und beruft diesen zu Sitzungen unter Festlegung von Ort, Zeit und Tagesordnung je nach Bedarf ein.

§ 31 Stabsstellen beim Präsidium

- (1) Zur Unterstützung der Arbeit beim Präsidium können zeitlich befristet, jedoch längstens für die Dauer einer Wahlperiode im Sinne des § 19 Abs. 11 Referenten berufen werden, insbesondere für Entwicklung, Breitensport, Kinderhandball, Schulsport, Öffentlichkeitsarbeit, Marketing und Informationstechnik.
- (2) Das Präsidium ordnet die Referate einzelnen Ressorts zu. Es unterliegt bei der Gestaltung der Zuständigkeit einzelner Referenten keinen Einschränkungen und kann insbesondere die Berufung von Referenten auch aufheben.

§ 32 Finanzausschuss

- (1) Dem Finanzausschuss gehören neben dem Vizepräsidenten Finanzen als Vorsitzenden mindestens zwei weitere Mitglieder an.
- (2) ¹Die Mitglieder werden vom Präsidium im Benehmen mit dem Ressortleiter berufen.
- (3) ¹Die Ausschussmitglieder unterstützen den Vorsitzenden bei seiner Arbeit. ²Ihnen können einzelne Aufgaben oder gesamte Aufgabenbereiche zur eigenständigen Erledigung übertragen werden. ³Die Verantwortlichkeit des Vorsitzenden wird dadurch nicht berührt.

- (4) ¹Zu den Sitzungen, die je nach Bedarf stattfinden, lädt der Vorsitzende unter Festlegung von Ort, Zeit und Tagesordnung ein. ²Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

§ 33 Verbandsjugendausschuss

Das Nähere regelt die Jugendordnung.

§ 34 Ausschuss für Talentförderung

- (1) Der Ausschuss für Talentförderung setzt sich zusammen aus:
- a) dem Vizepräsidenten für Talentförderung als Vorsitzenden,
 - b) dem Vizepräsidenten Bildung,
 - c) den BHV-Trainern im Bereich Talentförderung,
 - d) dem hauptamtlichen Trainer,
 - e) dem Koordinator Jugend, Talentförderung, Bildung und Spielbetrieb,
- (2) Die Mitglieder werden vom Präsidium auf Vorschlag des Vizepräsidenten Talentförderung berufen.
- (3) Der Ausschuss hat folgende Aufgaben:
- a) Erarbeitung von Konzepten zur Talentsichtung und Talentförderung ;
 - b) Erarbeitung von durchgängigen Konzepten für den Leistungssport;
 - c) Zusammenarbeit mit dem Hochleistungsbereich des DHB und der Vereine des BHV;
 - d) Entsendung eines Mitarbeiters in den Spielausschuss.
- (4) ¹Der Vorsitzende lädt zu Sitzungen, die je nach Bedarf stattfinden, unter Festlegung von Ort, Zeit und Tagesordnung ein. ²Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

§ 34 a Bildungsausschuss

- (1) Der Bildungsausschuss setzt sich zusammen aus:
- a) dem Vizepräsidenten Bildung,
 - b) dem Vizepräsidenten Talentförderung,
 - c) dem hauptamtlichen Trainer,
 - d) den BHV-Trainern im Bereich Bildung,
 - e) dem Referenten für Schulhandball,
 - f) dem Referenten für Kinderhandball,
 - g) dem Referenten für das Schiedsrichterlehrwesen,
 - h) dem Referenten für die Übungsleiterausbildung,
 - i) dem Referenten für die B-Trainerausbildung.
- (2) Die Mitglieder werden vom Präsidium auf Vorschlag des Vizepräsidenten Bildung berufen.

- (3) Der Ausschuss hat folgende Aufgaben:
- a) Erarbeitung von Konzepten zur Aus- und Weiterbildung von Mitarbeitern auf allen Ebenen und allen Bereichen,
 - b) Planung und Durchführung im Bereich Aus- und Weiterbildung,
 - c) Zusammenarbeit mit den Gremien des Schulsports,
 - d) Entwicklung von Ausbildungskonzepten insbesondere:
 - aa) Schulsport,
 - bb) Kinderhandball,
 - cc) Breitensport,
 - dd) Vereinsmitarbeiter.
- (4)¹Der Vorsitzende lädt zu Sitzungen, die je nach Bedarf stattfinden, unter Festlegung von Ort, Zeit und Tagesordnung ein. ²Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

§ 35 Rechtsausschuss

- (1) Der Ausschuss besteht aus dem Vizepräsidenten Recht als Vorsitzenden und mindestens zwei weiteren Mitgliedern.
- (2)¹Die Mitglieder werden vom Präsidium im Benehmen mit dem Ressortleiter berufen.
- (3)¹Die Ausschussmitglieder unterstützen den Vorsitzenden bei seiner Arbeit. ²Ihnen können einzelne Aufgaben oder gesamte Aufgabenbereiche zur eigenständigen Erledigung übertragen werden. ³Die Verantwortlichkeit des Vorsitzenden wird dadurch nicht berührt.
- (4)¹Der Vorsitzende lädt, unter Festlegung von Ort, Zeit und Tagesordnung, zu den je nach Bedarf stattfindenden Sitzungen ein. ²Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

§ 36 Satzungskommission

- (1) Die Satzungskommission besteht neben dem Vizepräsidenten Recht aus den Vorsitzenden des Verbands- und des Verbandssportgerichts.
- (2)¹Sie hat die Aufgabe, Vorschläge an das Präsidium zur Fortentwicklung von Satzung, Ordnungen und Zusatzbestimmungen zu Ordnungen auszuarbeiten und Stellungnahmen zu eingebrachten Vorschlägen für die Änderung von Satzung, Ordnungen und Zusatzbestimmungen zu Ordnungen zu erarbeiten. ²Sie darf in diesem Zusammenhang mit der Erarbeitung von Stellungnahmen zu Anträgen diese zusammenfassen und in dieser Form dem Entscheidungsgremium vorschlagen sowie Ergänzungen zu Anträgen einbringen. ³Darüber hinaus hat sie kein eigenes Antragsrecht.
- (3)¹Sie tritt bei Bedarf zusammen. ²Hierzu wird sie vom Vizepräsidenten

Recht unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung einberufen.

§ 37 Ausschuss für Entwicklung

- (1) ¹Zur Unterstützung des Referenten Entwicklung wird ein Ausschuss für Entwicklung gebildet, der neben dem Referenten aus zwei Mitgliedern besteht, die vom Präsidium im Benehmen mit dem Referenten für Entwicklung berufen werden.
- (2) Der Ausschuss hat nach Zielvorgabe durch den Präsidenten oder das Präsidium die Entwicklung des Handballsports zu prüfen, Tendenzen festzustellen und Lösungsvorschläge für dessen Weiterentwicklung vorzulegen.
- (3) ¹Die Aufgaben innerhalb des Ausschusses werden vom Referenten bzw. dem Präsidenten zugeteilt. ²Der Ausschuss tritt nach Bedarf aufgrund von Einberufung durch den Präsidenten oder dem Referenten zusammen.

§ 38 Spelausschuss

- (1) Der Spelausschuss besteht aus
 - a) dem Vizepräsidenten Spielbetrieb als Vorsitzenden,
 - b) dem Vizepräsidenten Talentförderung,
 - c) dem Verbandsmännerspielwart,
 - d) dem Verbandsfrauenspielwart,
 - e) dem Verbandsschiedsrichterwart,
 - f) dem Verbandsjugendspielwart männliche Jugend,
 - g) dem Verbandsjugendspielwart weibliche Jugend.
- (2) ¹Die Mitglieder des Spelausschusses werden, soweit sie nicht von anderen Organen oder Gremien gewählt werden, vom Präsidium im Benehmen mit dem Ressortleiter berufen.
- (3) Er hat folgende Aufgaben
 - a) Forschung, Planung und Förderung der Belange des Spielbetriebs,
 - b) Durchführung der Beschlüsse des Verbandstags, des Erweiterten Vorstands und des Präsidiums für den Bereich Spielbetrieb,
 - c) Festlegung des Spielbetriebs für die Oberligen und Verbandsligen, der Meisterschaften der Jugend sowie Festlegen des Spielbetriebs im Bereich Breitensport auf Verbandsebene,
 - d) Überwachung des gesamten Spielbetriebs,
 - e) Anordnung von Spielverboten in bestimmten Gebieten bei besonderen Anlässen,
 - f) Genehmigung von Freundschaftsspielen gegen Vereine, die nicht einem Landesverband des DHB angeschlossen sind,
 - g) Festlegung von Pokalwettbewerben,
 - h) Entscheidung bei notwendigen Sonderregelungen über den Auf- und Abstieg bei der bayerischen Oberliga und den Verbandsli-

- gen,
- i) Durchführung des Meisterschaftsspielbetriebs, einschließlich der Bestimmung der Spielleitenden Stellen, soweit sie nicht schon durch das Präsidium oder die Bezirksspielleitung festgelegt worden sind,
 - j) Durchführung der jeweiligen Meisterschaften,
 - k) Durchführung der Pokalspiele,
 - l) Genehmigung von Doppelspielen.
- (4) Die Spielwarte übernehmen die in Absatz 3 i) bis l) genannten Aufgaben, soweit keine Ausschüsse berufen worden sind.
- (5)¹Soweit bei der Aufgabenerfüllung Belange der Jugend betroffen sind, hat eine Entscheidung oder eine Maßnahme im Benehmen mit dem Verbandsjugendausschuss zu erfolgen. ²Der Verbandsjugendausschuss kann dabei eigene Vorschläge unterbreiten.
- (6)¹Die Mitglieder erfüllen ihre Aufgaben grundsätzlich eigenständig im Rahmen der Satzung und Ordnungen. ²Die Verantwortlichkeit des Vorsitzenden wird dadurch nicht berührt.
- (7)¹Der Vorsitzende lädt, unter Festlegung von Ort, Zeit und Tagesordnung, mindestens zweimal im Jahr zu einer Sitzung ein. ²Der Ausschuss ist bei einer Anwesenheit von mindestens vier Mitgliedern beschlussfähig.

§ 39 Ausschuss für Frauen und Gleichstellung

- (1) ¹Dem Ausschuss für Frauen und Gleichstellung gehören neben der Vizepräsidentin für Frauen und Gleichstellung als Vorsitzende mindestens zwei weitere Mitglieder an. ²Sie werden vom Präsidium auf Vorschlag der Vizepräsidentin für Frauen und Gleichstellung berufen.
- (2) ¹Die Ausschussmitglieder unterstützen die Vorsitzende bei ihrer Arbeit. ²Ihnen können einzelne Aufgaben oder gesamte Aufgabenbereiche zur eigenständigen Erledigung übertragen werden. ³Die Verantwortlichkeit der Vorsitzenden wird dadurch nicht berührt.
- (3) ¹Zu den Sitzungen, die nach Bedarf stattfinden, lädt die Vorsitzende unter Festlegung von Ort, Zeit und Tagesordnung ein. ²Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

§ 40 Fachausschüsse

- (1) Zum Zweck der Leitung des Spielbetriebs und sonstiger Aufgaben innerhalb des Verbandes können auf Verbands- und Bezirksebene Ausschüsse eingerichtet werden.
- (2) Über ihre Einrichtung entscheidet
- a) auf Verbandsebene das Präsidium
 - b) auf Bezirksebene die Bezirksspielleitung
- (3) Die Einrichtung von Ausschüssen im Jugendbereich erfolgt gemäß

- der Jugendordnung.
- (4) ¹Die Ausschüsse bestehen aus dem Vorsitzenden (Ressortleiter) und mindestens zwei Beisitzern. ²Die Mitglieder der Schiedsrichterausschüsse müssen aktive oder passive Schiedsrichter sein.
- (5) ¹Die Mitglieder der Ausschüsse werden gemäß ihrem Zuständigkeitsbereich vom Präsidium oder der Bezirksspielleitung berufen, soweit keine anderweitige Regelung besteht. ²Grundsätzlich führt der zuständige Fachwart den Vorsitz. ³Ansonsten bestimmt das Präsidium oder die Bezirksspielleitung den jeweiligen Vorsitzenden. ⁴Die Ausschüsse regeln grundsätzlich eigenständig zu Beginn ihrer Tätigkeit auf Dauer die gegenseitige Vertretung innerhalb des Ausschusses.
- (6) Die Aufgaben werden durch die berufenden Organe festgelegt.
- (7) ¹Der Vorsitzende lädt unter Festlegung von Ort, Zeit und Tagesordnung je nach Bedarf zu den Sitzungen ein. ²Die Ausschüsse sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

§ 41 Vertretung der Jugend im BHV

- (1) Zur Förderung der Jugendarbeit und zur Vertretung der Jugend auf allen Ebenen gibt sich der BHV eine Jugendordnung (JO).
- (2) ¹Beim BHV und den Bezirken gibt es folgende Gliederungen
- a) Verbandsjugendtag (VJT),
 - b) Verbandsjugendausschuss (VJA),
 - c) Bezirksjugendtag (BJT),
 - d) Bezirksjugendausschuss (BJA),
- ²Das Nähere regelt die Jugendordnung.

§ 42 Der Bezirkstag

- (1) Der Bezirkstag ist das höchste Verwaltungsorgan des Bezirks.
- (2) Er setzt sich zusammen aus:
- a) den Delegierten der Vereine,
 - b) der Bezirksspielleitung,
 - c) den beiden Kassenprüfern.
- (3) ¹Jeder Verein mit Ausnahme der eine Spielgemeinschaft bildenden Vereine bzw. jede Spielgemeinschaft des Bezirks hat am Bezirkstag mindestens eine Grundstimme, die ausschließlich durch einen Vertreter des Vereins bzw. der Spielgemeinschaft wahrgenommen werden darf. ²Nehmen von einem Verein mehr als drei Mannschaften ab D-Jugend am Stichtag 01.10. des Spieljahres, in dem der Bezirkstag stattfindet, am Spielbetrieb eines Verbandes in der Halle teil, steht dem Verein für jeweils drei dieser Mannschaften eine weitere Stimme zu. ³Überschießende Bruchteile fallen weg. ⁴Steht einem Verein mehr als eine Stimme zu, kann er diese nur

durch Entsendung einer entsprechenden Zahl weiterer Delegierter wahrnehmen. ⁵Die Delegierten eines Vereins müssen nicht einheitlich abstimmen.

- (4) Soweit Vereine in einem anderen Bezirk des BHV als ihrem angestammten Bezirk überwiegend am Spielbetrieb teilnehmen, haben sie nur im Gastbezirk Stimmrecht.
- (5) ¹Vereine, die in einem anderen Landesverband ganz oder teilweise am Spielbetrieb teilnehmen üben ihr Stimmrecht in ihrem Stammbezirk aus. ²Für die Berechnung der Delegiertenzahl gilt Abs. 3.
- (6) Für Spielgemeinschaften gelten dieselben Bestimmungen wie für Vereine,
- (7) Stimmberechtigt sind
 - a) die Delegierten der Vereine,
 - b) die Mitglieder der Bezirksspielleitung; bei Entlastung und Neuwahlen jedoch nur, wenn sie gleichzeitig stimmberechtigte Delegierte der Vereine sind,
 - c) der Verbandspräsident.
- (8) Für die Beschlussfassung gelten die Bestimmungen für den Verbandstag entsprechend.
- (9) ¹Der Bezirkstag hat folgende Aufgaben:
 - a) Befassung mit Grundsatzfragen des Handballsports auf Bezirksebene und Erlassen von Richtlinien;
 - b) Befassung mit verwaltungsmäßigen und technischen Belangen des Bezirks;
 - c) Festlegung des Spielbetriebs und Durchführung von Veranstaltungen im Rahmen der Satzung und der Ordnungen;
 - d) Beratung und Beschlussfassung über Anträge;
 - e) Entgegennahme und Beratung der Berichte der Bezirksspielleitung;
 - f) Entgegennahme der Rechnungslegung des stellvertretenden Vorsitzenden für Finanzen,
 - g) Entlastung der Bezirksspielleitung;
 - h) Umsetzung der Beschlüsse übergeordneter Organe des BHV.
 - i) Wahlen
 - ¹Dabei sind zu wählen:
 - aa) die Bezirksspielleitung mit Ausnahme des nicht stimmberechtigten Mitglieds der Bezirksspielleitung, das von dieser berufen wird;
 - bb) der Vorsitzende und sechs Beisitzer für das Bezirkssportgericht;
 - cc) die beiden Kassenprüfer und ein Ersatzmann;
 - dd) die Delegierten zum Verbandstag nach dem vom Verband mitgeteilten Verteilungsschlüssel.

²Außerdem ist für den Fall, dass auf dem Bezirksjugendtag eine

Funktion nicht durch Wahl besetzt werden kann, die Ersatzwahl vorzunehmen.

- (10) ¹Der Bezirkstag findet alle drei Jahre statt. ²Er ist zwingend spätestens acht Wochen vor dem Verbandstag durchzuführen. ³Die Bezirksspielleitung beruft ihn unter gleichzeitiger Bekanntgabe von Ort, Zeit und Tagesordnung spätestens sechs Wochen vorher ein. ⁴Die Teilnahme mindestens eines Vertreters pro Verein am Bezirkstag ist Pflicht. ⁵Die Kosten für die Teilnahme ihrer Vereinsvertreter tragen die Vereine jeweils selbst
- (11) ¹Der Bezirkstag ist grundsätzlich öffentlich. ²Die Öffentlichkeit kann jedoch durch Beschluss mit einfacher Mehrheit ausgeschlossen werden.
- (12) ¹Anträge können gestellt werden von:
- a) dem Präsidium,
 - b) der Bezirksspielleitung,
 - c) dem Bezirksjugendtag,
 - d) den Vereinen.
- ²Die Formvorschriften einschließlich der Frist für die Antragstellung ergeben sich aus der Geschäftsordnung.
- (13) ¹Ein außerordentlicher Bezirkstag ist einzuberufen:
- a) wenn ein Drittel der Vereine des Bezirks die Einberufung schriftlich beantragt;
 - b) auf Beschluss der Bezirksspielleitung;
 - c) auf Beschluss des Präsidiums, wenn ansonsten die Funktionsfähigkeit der Bezirksspielleitung nicht mehr gewährleistet ist.
- ²Die Bezirksspielleitung bestimmt die Form der Einberufung, den Ort, die Zeit und die Tagesordnung. ³Der außerordentliche Bezirkstag ist spätestens innerhalb eines Monats nach Vorliegen der unter Buchst. a) bis c) genannten Voraussetzungen durchzuführen. ⁴Die Stimmzahl eines Vereins entspricht der beim letzten Bezirkstag. ⁵Im übrigen gelten die Vorschriften über den ordentlichen Bezirkstag entsprechend. ⁶Der außerordentliche Bezirkstag hat gegebenenfalls Misstrauensanträge gegen Mitglieder der Bezirksspielleitung und der Fachausschüsse auf Bezirksebene zu behandeln und darüber abzustimmen.

§ 43 Die Bezirksspielleitung

(1) Die Leitung des Bezirks obliegt der Bezirksspielleitung.

(2) ¹Die Bezirksspielleitung setzt sich zusammen aus

- a) dem Bezirksvorsitzenden,
- b) dem Stellvertretenden Vorsitzenden für Finanzen,
- c) dem Stellvertretenden Vorsitzenden für den Spielbetrieb,
- d) dem Stellvertretenden Vorsitzenden Talentförderung,
- e) dem Stellvertretenden Vorsitzenden Bildung,

- f) dem Stellvertretenden Vorsitzenden für Jugend, als stimmberechtigte Mitglieder. ²Als nicht stimmberechtigtes Mitglied gehört ihr ein Referent für Öffentlichkeitsarbeit an.
- (3) ¹Die Bezirksspielleitung wählt aus den stellvertretenden Vorsitzenden den ersten und den zweiten Stellvertreter, die bei Verhinderung des Bezirksvorsitzenden den Bezirk in der genannten Reihenfolge jeweils allein vertreten. ²Sind sowohl der Vorsitzende als auch die beiden Vertreter verhindert, so erfolgt die Vertretung in der Reihenfolge der Nennung in Abs.2.
- (4) ¹Sie beruft Referenten für Schulsport, Schiedsrichter und Kinderhandball. ²Die Berufung weiterer Referenten (z.B. Referent für Breitensport und Marketing, Referent für Kommunikation und Organisation, Referentin für Frauenfragen) bzw. die Zusammenlegung oder Trennung von Referaten ist aufgrund eines Beschlusses der Bezirksspielleitung möglich.
- (5) Die Ausübung von Doppelfunktionen ist zulässig.
- (6) Für den Fall, dass auf dem Bezirkstag eine Funktion nicht durch Wahl besetzt werden kann oder dass ein Mitglied vorzeitig ausscheidet, ist die Bezirksspielleitung berechtigt, Ersatzleute bis zum nächsten Bezirkstag zu berufen.
- (7) Sie hat folgende Aufgaben:
- a) Durchführung der Beschlüsse des Bezirkstages und der Anordnungen übergeordneter Organe und Mitarbeiter des BHV;
 - b) Beratung und Genehmigung des Haushaltsplanes;
 - c) Durchführung des Spielbetriebs und sämtlicher Bezirksveranstaltungen im Rahmen der Satzung und Ordnungen;
 - d) Festlegung von notwendigen Sonderregelungen über den Auf- und Abstieg von Mannschaften der Ligen des Bezirks;
 - e) Durchführung von Auswahl- und Pokalspielen sowie von Lehrgängen;
 - f) ¹Aufsicht über die Ausschüsse, Mitarbeiter und Mitglieder des Verbandes auf Bezirksebene, ausgenommen jedoch die Rechtsorgane. ²Zu diesem Zweck können Weisungen erlassen werden.
 - g) ¹Amtsenthaltung von Mitarbeitern auf Bezirksebene in allen Funktionen, ausgenommen Mitglieder der Rechtsorgane, bei wiederholter grober Pflichtverletzung, Amtsanmaßung oder erheblicher Kompetenzüberschreitung nach Gewährung rechtlichen Gehörs. ²Dazu bedarf es einer Zweidrittelmehrheit in der Bezirksspielleitung. ³Ein derartiger Beschluss kann von dem Betroffenen vor dem Bezirkssportgericht angefochten werden.
 - h) ¹Berufung von einzelnen Mitarbeitern und Mitgliedern in Ausschüsse, Kommissionen oder Arbeitskreise, sofern keine anderweitige Zuständigkeit besteht.

- i) Festlegung von Spielbeiträgen, Gebühren und Auslagen und sonstiger Beiträge innerhalb des vom EV festgesetzten Rahmens.
 - j) Durchführung von Lehrgängen zur Qualifizierung,
 - k) Vorschlagsrecht für Mitarbeiter im Bereich Talentförderung auf Bezirksebene an den Vizepräsidenten Talentförderung.
- (8) ¹Der Vorsitzende lädt in regelmäßigen Abständen, mindestens dreimal im Jahr, unter Festlegung von Ort, Zeit und Tagesordnung zu Sitzungen der Bezirksspielleitung ein. ²Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

§ 44 Der Bezirksvorsitzende

- (1) Der Bezirksvorsitzende vertritt den Bezirk im Rahmen seiner Zuständigkeit gegenüber Dritten und gegenüber den Organen und Mitarbeitern des BHV.
- (2) ¹Er führt den Bezirk. ²Er bestimmt die Richtlinien der Arbeit im Bezirk im Rahmen der Satzung und der Ordnungen, er führt Beschlüsse des Bezirkstages und übergeordneter Organe aus. ³Beim Bezirkstag und bei den Sitzungen der Bezirksspielleitung führt er den Vorsitz. ⁴Er ist zuständig für die Festlegung von Spielverböten für den Bezirk oder Teile desselben, soweit dies bei besonderen Anlässen erforderlich ist. ⁵Er genehmigt Dienstreisen der Mitglieder der Bezirksspielleitung und der anderen Mitarbeiter des Bezirks.
- (3) Er hat in allen Ausschüssen und bei Tagungen im Bezirk Sitz und Stimme mit Ausnahme der für den Bezirk zuständigen Rechtsinstanzen.

§ 45 Zuziehung anderer Mitarbeiter und Dritter

- (1) Alle Organe, Ausschüsse, Arbeitskreise und Mitarbeiter des Verbandes dürfen zur Erfüllung ihrer Aufgaben bei Bedarf andere Mitarbeiter oder sachverständige Dritte zuziehen.
- (2) Zuständig hierfür ist bei Organen und Ausschüssen der Vorsitzende.
- (3) Die Grundsätze sparsamer Haushaltsführung sind dabei zu beachten.

§ 45 a Dauer der Amtszeit

- (1) Das Amt gewählter Mitarbeiter endet mit der Neuwahl oder durch Amtsenthebung.
- (2) ¹Die Amtszeit von SR endet mit deren Verzicht auf das Amt. ²Schiedsrichter können von der Schiedsrichterliste gestrichen werden.
- (3) Die Amtszeit berufener Mitarbeiter endet mit Ablauf der Wahlperiode (ordentlicher Verbands-, Bezirkstag) bzw. mit der Abberufung durch das berufende Gremium.

- (4) Gegen eine Amtsenthebung nach Abs.1 und die Streichung von der SR-Liste nach Abs. 2 ist der Einspruch bei der zuständigen Rechtsinstanz möglich.
- (5) Gegen eine Abberufung nach Abs. 3 ist kein Einspruch möglich.

III. Finanzwirtschaft

§ 46 Allgemeine Grundsätze der Finanzwirtschaft

- (1) Die Finanzwirtschaft des BHV ist so zu planen und zu führen, dass die Erfüllung der Verbandsaufgaben gesichert ist.
- (2) Alle im Haushaltsplan vorgesehenen Mittel und etwaige Überschüsse dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

§ 47 Haushaltsplan und Nachtragshaushalt

- (1) Der Vizepräsident Finanzen legt dem Präsidium für jedes Geschäftsjahr einen Haushaltsplan vor, der in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen sein soll.
- (2) Soweit Mehreinnahmen und Mehrausgaben die Ausgleichsmöglichkeiten innerhalb des gesamten Haushaltsplanes übersteigen, legt der Vizepräsident Finanzen dem Präsidium einen Nachtragshaushalt vor.
- (3) ¹Das Präsidium beschließt den Haushaltsplan und den Nachtragshaushalt. ²Beide bedürfen anschließend der Genehmigung des Erweiterten Vorstandes.

§ 48 Jahresabschlüsse

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Für jedes Geschäftsjahr werden durch den Vizepräsidenten Finanzen eine Gewinn- und Verlustrechnung und eine Bilanz erstellt.
- (3) Die Jahresabschlüsse bedürfen der Genehmigung durch den Erweiterten Vorstand.

§ 49 Buch- und Kassenprüfung

Mindestens einmal jährlich erfolgt durch zwei Kassenprüfer eine Buch- und Kassenprüfung.

§ 50 Verbandsvermögen

- (1) Über die Anlagepolitik des Verbandes entscheidet das Präsidium.
- (2) Erwerb, Veräußerung und Beleihung von verbandseigenen Immobilien und die Durchführung von Bauvorhaben unterliegen der Genehmigung des Erweiterten Vorstandes.

§ 51 Finanzordnung

Für die Finanzwirtschaft des Verbandes gelten im übrigen die Rege-

lungen der Finanzordnung.

IV. Datenschutzrechtliche Bestimmungen

§ 52 Zulässigkeit der Datenerhebung, Datenverarbeitung und Datennutzung

- (1) Der BHV erhebt, verarbeitet (speichert, verändert, übermittelt, sperrt und löscht) und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder, der Mitglieder seiner Mitglieder (im BHV Handballspielende) und Dritter, insbesondere Schiedsrichter, Zeitnehmer, Sekretäre, Mitarbeiter im Verband, Übungsleiter, Trainer und Vereinsmitarbeiter, unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen, soweit diese Daten für die Mitgliedschaft oder die Teilnahme an der Ausübung des Handballsports im BHV erforderlich sind oder wenn die Datenerhebung zur Wahrung der berechtigten Interessen des BHV im Sinne des § 3 erforderlich sind und kein Grund zur Annahme besteht, dass der Betroffene ein überwiegendes schutzwürdiges Interesse am Ausschluss der Verarbeitung und Nutzung hat.
- (2) Zu den personenbezogenen Daten gehören u. a. Name, Geburtsdatum, Anschrift, Kommunikationsverbindungen, Bankverbindungen, Bankleitzahl, Kontonummer, Funktionen im Verein, Erwerb von Lizenzen (z. B. Übungsleiter), Leistungsergebnisse, Eintrittsdaten und Spielberechtigungserteilungsdaten.
- (3) ¹Die Erhebung der Daten Dritter, also der an der Ausübung des Handballsports Beteiligter, kann auch unmittelbar bei dem Mitglied des BHV, dem Handballverein, erfolgen. ²Es ist Aufgabe des Vereins, seinem Mitglied mitzuteilen, dass und welche personenbezogene Daten er an den BHV übermittelt hat.

§ 53 Auskunftserteilung

Auf Antrag erteilt die Geschäftsstelle Auskunft über die über seine Person gespeicherten personenbezogenen Daten und über den Zweck ihrer Verwendung.

§ 54 Übermittlung von personenbezogenen Daten

- (1) Die Übermittlung von personenbezogenen Daten an Dritte, insbesondere andere Verbände wie z. B. Regionalverband oder DHB, oder an ein Mitglied des BHV zur Wahrung des Satzungszwecks ist zulässig.
- (2) Die Veröffentlichung von personenbezogenen Daten im Internet, gegenüber der Presse oder sonstigen Dritten bedarf der vorherigen schriftlichen Einwilligung des Betroffenen.

§ 55 Datenschutzbeauftragter

Das Präsidium des BHV beruft einen Datenschutzbeauftragten und veröffentlicht dessen Namen und Erreichbarkeit im amtlichen Organ des BLSV oder in einem sonst dem Pflichtbezug der Vereine unterliegendem Druckwerk.

V. Schlussbestimmungen

§ 56 Haftung des Verbandes

Für Schäden, gleich welcher Art, die einem Mitglied, einem am Spielbetrieb Teilnehmenden, gleichgültig ob als Spieler, Schiedsrichter, Zeitnehmer, Sekretär, Trainer, Offizieller, Zuschauer oder in einer sonstigen Funktion oder einem Dritten aus der Teilnahme an den Verbandsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Verbandseinrichtungen entstanden sind, haftet der Verband nur, wenn einem Organmitglied oder einer sonstigen Person, für die der Verband nach den Vorschriften des BGB einzutreten hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann.

§ 57 Auflösung des Verbandes

- (1) Die Auflösung des BHV ist nur durch Beschluss eines Verbandstages möglich. ²Der Antrag auf Auflösung muss auf der Tagesordnung stehen.
- (2) Die Auflösung muss mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.
- (3) Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das vorhandene Vermögen an den BLSV, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des Handballsports zu verwenden hat.

§ 58 Satzungsstreitigkeiten

- (1) ¹Bei Streitfällen, die sich aus der Auslegung der Satzung ergeben, ist das Verbandsgericht in erster und letzter Instanz zuständig. ²Es kann von Verbandsorganen, Mitarbeitern des Verbands und Vereinen, soweit sie durch eine Entscheidung eines Organs oder eines Mitarbeiters des BHV beschwert sind, angerufen werden.
- (2) Das Verbandsgericht entscheidet in diesen Fällen in der Besetzung mit einem Vorsitzenden und vier Beisitzern.
- (3) Für das Verfahren und die Kostentragung sind die Vorschriften der Rechtsordnung sinngemäß anzuwenden.

§ 59 Protokolle

¹Über alle Tagungen und Sitzungen der Verwaltungsorgane und Fachausschüsse sind Protokolle zu führen. ²Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

§ 60 Amtliche Bekanntmachungen

- (1) ¹Amtliche Bekanntmachungen werden in dem regelmäßig erscheinenden amtlichen Organ des BLSV veröffentlicht. ²Sie können auch durch Rundschreiben oder mit Zustimmung der Adressaten im Internet bzw. per Mail bekannt gegeben werden.
- (2) Die Bezirke sind berechtigt, für ihren Bereich eigene Mitteilungsblätter herauszugeben.

§ 61 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt zum 01.07.1999 in Kraft.
- (2) Durch die vorstehende Satzung tritt die bisher gültige Satzung außer Kraft.
- (3) Im Innenverhältnis werden Satzungsänderungen mit dem Beschluss wirksam, im Außenverhältnis mit dem Eintrag ins Vereinsregister.
- (4) ¹Satzungsänderungen sind, soweit nichts anderes beschlossen wird, unverzüglich zur Eintragung bei dem zuständigen Registergericht anzumelden. ²Die Eintragung im Vereinsregister hat das Präsidium innerhalb eines Monats den Organen des Verbandes bekannt zu geben.
- (5) Alle anderen Beschlüsse treten zum Zeitpunkt der Beschlussfassung in Kraft, sofern nicht ein anderer Termin ausdrücklich bestimmt wird.

Abkürzungen in der Satzung und den Ordnungen Stand 07.03.2009

| | | | | | |
|------|---|---------------------------------|------|---|---------------------------------|
| ADR | - | Anti-Doping-Reglement | NADA | - | Nationale Anti Doping Agentur |
| BGB | - | Bürgerlicher Gesetzbuch | NOK | - | Nationales Olympisches Komitee |
| BHV | - | Bayerischer Handball-Verband | RO | - | Rechtsordnung |
| BJA | - | Bezirksjugendausschuss | SG | - | Spielgemeinschaft |
| BJT | - | Bezirksjugendtag | SHV | - | Süddeutscher Handballverband |
| BLSV | - | Bayerischer Landessportverband | SpO | - | Spielordnung |
| BSA | - | Bezirksschiedsrichterausschuss | SR | - | Schiedsrichter |
| BSG | - | Bezirkssportgericht | SRO | - | Schiedsrichterordnung |
| BSJ | - | Bayerische Sportjugend | UE | - | Unterrichtseinheit |
| BSL | - | Bezirksspielleitung | VG | - | Verbandsgericht |
| BSLW | - | Bezirksschiedsrichterlehrwart | VJA | - | Verbandsjugendausschuss |
| BSW | - | Bezirksschiedsrichterwart | VJT | - | Verbandsjugendtag |
| BT | - | Bezirkstag | VP | - | Vizepräsident |
| BV | - | Bezirksvorsitzender | VSA | - | Verbandsschiedsrichterausschuss |
| DHB | - | Deutscher Handball-Bund | VSG | - | Verbandssportgericht |
| DHJ | - | Deutsche Handball-Jugend | VSLW | - | Verbandsschiedsrichterlehrwart |
| DSB | - | Deutscher Sportbund | VSO | - | Vereinsschiedsrichterobmann |
| DSJ | - | Deutsche Sportjugend | VSW | - | Verbandsschiedsrichterwart |
| EDV | - | Elektronische Datenverarbeitung | VT | - | Verbandstag |
| EHF | - | Europäische Handball Föderation | ZB | - | Zusatzbestimmung |
| EO | - | Ehrenordnung | | | |
| EstG | - | Einkommensteuergesetz | | | |
| EU | - | Europäische Union | | | |
| EV | - | Erweiterter Vorstand | | | |
| FO | - | Finanzordnung | | | |
| IHF | - | Inter.Handball Federation | | | |
| IHR | - | Internationale Handballregeln | | | |
| IOC | - | Intern. Olympisches Komitee | | | |
| JO | - | Jugendordnung | | | |
| LL | - | Landesliga | | | |